

17.12.92

Antrag

des Landes Brandenburg

zur

Entschlieung des Bundesrates zur nderung der Arbeitsaufenthalteverordnung

- Antrag des Landes Brandenburg -

Punkt 4 der 650. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1992

Der Bundesrat mge die vorgenannte Entschlieung in folgender Form fassen:

Entschlieung des Bundesrates zur Lage der Vertragsarbeitnehmer der ehemaligen DDR

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, zusammen mit den Lndern fr die Vertragsarbeitnehmer der ehemaligen DDR eine humanitre Lsung unter Bercksichtigung der Aufenthaltsdauer und der tatschlich erreichten Integration dieses Personenkreises zu finden.

Begrndung:

Die Regierung der ehemaligen DDR hat bis Oktober 1989 zwischenstaatliche Vereinbarungen mit Angola, Mosambik und Vietnam ber die Beschftigung und Qualifizierung auslndischer Arbeitnehmer geschlossen. Die Vertrge wurden in der Regel auf fnf Jahre befristet. Einige Vertrge sind aber auch darber hinaus verlngert worden.

Gem § 11 Abs. 3 der Arbeitsaufenthalteverordnung wird Auslndern, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung (1. Januar 1991) auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung der ehemaligen DDR nunmehr als Arbeitnehmer im Bundesgebiet aufhalten, eine Aufenthaltsbewilligung bis zu der in der zwischenstaatlichen Vereinbarung vorgesehenen Beschftigungsdauer erteilt.

Gem § 11 Abs. 3 Satz 3 der Arbeitsaufenthalteverordnung kann Vertragsarbeitnehmern, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorgenannten Verordnung seit mehr als 8 Jahren rechtmig im Bundesgebiet aufhalten, abweichend von § 3 Abs. 1 nach Magabe der Vorschriften des Auslndergesetzes eine Aufenthaltserlaubnis und eine Aufenthaltsberechtigung erteilt werden. Das bedeutet, da diejenigen Arbeitnehmer, die diese Frist nicht erfllen, nach Ablauf der ursprnglichen Vertragsdauer in ihr Heimatland zurckkehren mssen, obwohl sie sich derzeit weit mehr als fnf Jahre im Bundesgebiet aufhalten und sie hier weitgehend integriert sind.

Ausgeliefert am 17. DEZ. 1992

Einige neue Länder haben deshalb für den genannten Personenkreis aus humanitären Gründen gemäß § 54 Satz 1 des Ausländergesetzes einen Abschiebestopp für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1992 angeordnet.

Eine Verlängerung des Abschiebestopps über 6 Monate hinaus kann gem. § 54 Satz 2 Ausländergesetz nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern angeordnet werden.

Um im Sinne des Ergebnisses der Parteiengespräche vom 6. Dezember 1992 zu Asyl und Zuwanderung "eine humanitäre Lösung unter Berücksichtigung der Aufenthaltsdauer und der tatsächlich erreichten Integration dieses Personenkreises zu finden", ist es vordringlich und zunächst erforderlich, daß der Bundesminister des Innern sein Einvernehmen im Sinne des § 54 Satz 2 Ausländergesetz erteilt.